Textliche Festsetzungen und Zeichenerklärungen

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88);

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240);

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086);

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490);

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470);

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31. 07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV. NRW. vom 6.5.2022 Seite 661 bis 710).

Anmerkung: Die im Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sind während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Minden einsehbar.

1. Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. § 16 (5) BauNVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher IFSP (z.B. SO1 - F1 und F2)

2. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

GI — Industriegebiet gem. § 9 BauNVO

SO1 — Sonstiges Sondergebiet SO1 gem. § 11 (2) BauNVO

Zweckbestimmung: „Hafengebiet - Containerhafen"

Zulässig sind:

- Bauliche Anlagen auf dem Terminal des Containerhafens einschließlich Kranbrücken und Betriebsgebäude im Sinne der Suprastruktur des Containerhafens vom Zufahrts- und Liegebereich der wasserseitigen Kaje bis zur landseitigen Verkehrsverbindung (Straße / Gleis) einschließlich der sog. bahnseitigen Vorstellgruppe unter der Maßgabe, dass die baulichen Anlagen - Betriebe und Anlagen - innerhalb der im Nutzungsplan gekennzeichneten Flächen die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel $L_{WA''}$ (IFSP) nicht überschreiten:
  SO1 -F1- 69 / 57 dB (A) /m² tags / nachts
  SO1 -F2- 61 / 52 dB (A) /m² tags / nachts

Den IFSP sind folgende Zusatzkontingente in dB(A) hinzuzurechnen:

Immissionsort	Tag Zusatzkontingent in dB(A)	Nacht Zusatzkontingent in dB(A)
I 1-Kanalstraße 25, Minden	-	-
I 2-Schanzenkamp 30, Bückeburg	3	2
I 3-Berenbuscher Straße 55, Bückeburg	5	2

Sollten in betrieblichen Genehmigungsverfahren seitens der Behörden weitere Immissionsorte vorgegeben werden, gilt Folgendes:
Minden-Reckhöfen: Keine Zusatzkontingente.
Bückeburg-Cammer: Zusatzkontingent wie für I2.
Bückeburg-Berenbusch: Zusatzkontingent wie für I3.
(Vergl. Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 934 „Regio Port Weser" der Stadt Minden; Fortschreibung III, AKUS GmbH, Bielefeld, August 2023)

Hinweis zur Ermittlung der festgesetzten sich aus den IFSP ergebenden Lärm-Kontigenten an Nachbarwohnhäusern gilt folgenden Vorgehensweise
- Festsetzung der IFSP inklusive der richtungsabhängigen Zuschläge
- Höhe der Flächenschallquellen über Grund: h = 3,00 m
- Innerhalb des Plangebietes: Keine Berücksichtigung von bestehenden Gebäuden (also keine Schallabschirmung, keine Reflexionen).
- Außerhalb des Plangebietes: Berücksichtigung aller schalltechnisch relevanten Hindernisse und des Geländes.
- Die Ermittlung der Bodendämpfung ist gemäß Punkt 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 durchzuführen.
- Durchführung von Schallausbreitungsberechnungen gem. der Norm DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien; Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren".

Hinweis:
Alle Normen und Gutachten können in der Bauverwaltung der Stadt Minden eingesehen werden.

SO2 — Sonstiges Sondergebiet SO2 gem. § 11 (2) BauNVO

Zweckbestimmung: „Hafengebiet - Hafenaffines Gewerbe"

Zulässig sind:

- Betriebe und Anlagen, Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude, die überwiegend Waren aus dem SO1 Hafengebiet - Containerhafen beziehen / liefern und Dienstleistungen für das SO1 Hafengebiet - Containerhafen erbringen (z.B. für Schiffsumschlag, Lager- und Speditionsbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze);
- Betriebe und Anlagen, die der Herstellung, Instandsetzung und Wartung der Hafensuprastruktur und der Hafenanlage land- und wasserseitig dienen

jeweils unter der Maßgabe, dass die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel $L_{WA''}$ (IFSP) innerhalb der im Nutzungsplan gekennzeichneten Flächen nicht überschritten werden:
SO2 -F3- 64 / 54 dB (A) /m² tags / nachts
SO2 -F4- 64 / 53 dB (A) /m² tags / nachts

Den IFSP sind folgendeZusatzkontingente in dB(A) hinzuzurechnen:

Immissionsort	Tag Zusatzkontingent in dB(A)	Nacht Zusatzkontingent in dB(A)
I 1-Kanalstraße 25, Minden	-	-
I 2-Schanzenkamp 30, Bückeburg	3	2
I 3-Berenbuscher Straße 55, Bückeburg	5	2

Sollten in betrieblichen Genehmigungsverfahren seitens der Behörden weitere Immissionsorte vorgegeben werden, gilt Folgendes:
Minden-Reckhöfen: Keine Zusatzkontingente.
Bückeburg-Cammer: Zusatzkontingent wie für I2.
Bückeburg-Berenbusch: Zusatzkontingent wie für I3.
(Vergl. Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 934 „Regio Port Weser" der Stadt Minden; Fortschreibung III, AKUS GmbH, Bielefeld, August 2023)

Hinweis zur Ermittlung der festgesetzten sich aus den IFSP ergebenden Lärm-Kontigenten an Nachbarwohnhäusern gilt folgenden Vorgehensweise
- Festsetzung der IFSP inklusive der richtungsabhängigen Zuschläge
- Höhe der Flächenschallquellen über Grund: h = 3,00 m
- Innerhalb des Plangebietes: Keine Berücksichtigung von bestehenden Gebäuden (also keine Schallabschirmung, keine Reflexionen).
- Außerhalb des Plangebietes: Berücksichtigung aller schalltechnisch relevanten Hindernisse und des Geländes.
- Die Ermittlung der Bodendämpfung ist gemäß Punkt 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 durchzuführen.
- Durchführung von Schallausbreitungsberechnungen gem. der Norm DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien; Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren".

Hinweis:
Alle Normen und Gutachten können in der Bauverwaltung der Stadt Minden eingesehen werden.

Ausgeschlossen sind:
alle Betriebe, Anlagen und Betriebsbereiche, die der Produktion der relevanten Stoffe i.S.v. § 3 (5a) BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfallverordnung i.d.F.d.B. vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist) dienen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Betriebe, Anlagen und Betriebsbereiche, die dem § 3 (5a) BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfallverordnung i.d.F.d.B. vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist) innerhalb der Abstandsklasse 1 (bis 200 m Achtungsabstand nach Anhang 1 der KAS-18) zum Zwecke der Lagerung und des Umschlages der relevanten Stoffe zuzuordnen sind.

Betriebe oder Betriebsbereiche höherer Abstandsklassen (Achtungsabstände) können darüber hinaus ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis einer Einordnung in die Anforderungen der Abstandsklasse 1 erbracht wird.

Baurecht gem. § 9 (2) Ziffer 2 BauGB
Innerhalb der gekennzeichneten Flächen der beidseitigen Schutzstreifen der 110 kV - Leitung in der Breite von 20,00 m ist die Errichtung der baulichen Anlagen nur bis zu der jeweils im Plan eingetragenen Höhe zulässig. Diese Höhenbeschränkung bleibt bis zur Höherlegung der entsprechenden Leitung bestehen.

3. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO

Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.

Grundflächenzahl und Baumassenzahl
z.B. 0,8 maximale Grundflächenzahl (GRZ)
z.B. 1,0
Die festgesetzte Grundflächenzahl überschreitet den Orientierungswert für die Obergrenze des § 17 BauNVO. Gemäß § 17 (2) Ziffer 1 - 3 BauNVO werden die Bedingungen für die Zulässigkeit der Überschreitung erfüllt.
z.B. 10,0 maximale Baumassenzahl (BMZ)

Höhe der baulichen Anlagen
z.B. HBA15,00
Die maximale Höhe der baulichen Anlagen beträgt 15,00 m.
Innerhalb des SO1-Gebietes sind bauliche Anlagen und Container Lagerung / Stapelung mit einer Höhe von maximal 15,00 m zulässig. Krananlagen / Verladeeinrichtungen sind bahnseitig mit einer Höhe von maximal 43,00 m, wasser- und landseitig mit einer Höhe von maximal 35,00 m zulässig.
In den festgesetzten Sondergebieten SO1 und SO2 sind selbständige Lichtmasten und Beleuchtungsanlagen an baulichen Anlagen mit einer maximalen Höhe von 10,00 m zulässig. Zur Ausleuchtung der Arbeitsbereiche sind Beleuchtungsanlagen mit einer Lichtpunkthöhe von rd. 5,00 m unterhalb der zulässigen maximalen Höhe der Krananlagen / Verladeeinrichtungen an diesen Einrichtungen zulässig.

Unterer Bezugspunkt:
Gemäß § 18 (1) BauNVO wird als Bezugspunkt für die zulässige Höhe baulicher Anlagen 47,00 m über NN (Geländeoberfläche im Sinne des § 2 (4) BauO NRW) festgesetzt und für die Lärmschutzwand westlich der B 482 die Oberkante der Fahrbahnmitte der B 482.

4. Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

a — abweichende Bauweise
(In Abweichung von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von mehr als 50,00 m zulässig.)

Baugrenze
Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Grundflächenzahl und Baumassenzahl nicht entgegensteht.

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gem. § 5 (2) Ziffer 3 BauGB

Bahnanlagen

6. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsflächen - öffentlich -

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
Unterhaltungs- und Wirtschaftsweg

7. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen gem. § 9 (1) Ziffer 14 BauGB

Flächen für die Abwasserbeseitigung

RRB — Zweckbestimmung: Regenrückhaltung (RRB) - öffentlich -

8. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen gem. § 9 (1) Ziffer 13 BauGB

110-KV-Leitung (oberirdisch) mit beidseitigem Schutzstreifen von 20,00 m

Gas - Leitung (unterirdisch) (siehe auch Festsetzungen unter Pkt. 13)

Richtfunk - Bauhöhe maximal 50,00 m über Grund und beidseitigem Freihaltekorridor von 15,00 m

9. Grünflächen gem. § 9 (1) Ziffer 15 BauGB

Grünflächen - öffentlich -

10. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) Ziffer 16 BauGB

Wasserflächen (Bückeburger Aue, Flutmulde bzw. Retentionsraum gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB)

11. Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) Ziffer 18 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

12. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB

BM — (Bestehende Maßnahme) bzw. Fläche, die bereits erfolgt ist und nicht im Zusammenhang mit den durch diesen Bebauungsplan verursachten Eingriffen bzw. dem Programm zur Bewältigung dieser Eingriffsfolgen stehen

M — (Maßnahme) bzw. Fläche, die im Zusammenhang mit den durch diesen Bebauungsplan verursachten Eingriffen bzw. dem Programm zur Bewältigung dieser Eingriffsfolgen stehen

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

12.1 Maßnahmen zum Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit

Die innerhalb der o.g. Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB zu treffenden Maßnahmen zum Artenschutz, zur FFH-Verträglichkeit, Kompensation der Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt sind hinsichtlich ihrer genauen räumlichen Lage / Ausdehnung und erforderlichen Umweltbaubegleitung (UBB) und Monitoring dem Umweltbericht zu entnehmen.
(Die Lage und Bezeichnung der Maßnahmen **M** gem. Umweltbericht zum Bebauungsplan „RegioPort Weser" sind im A. Nutzungsplan eingetragen.)

Beleuchtungskonzept - **M1**
Für Außenbeleuchtungen sind folgende Bedingungen verbindlich:
- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), wie z.B. warmweiße LED (3000-2700 K). Sofern diese in bestimmten Bereichen aufgrund der Anforderungen an die Arbeitssicherheit nicht verwendet werden können (z. B. im Bereich der Umschlagstelle), sind andere insektenverträgliche Leuchtmittel nach dem Stand der Technik ausnahmsweise zulässig.
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtmasthöhen gemäß den Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen unter Pkt. 3 dieser Textlichen Festsetzungen.
- Verzicht auf beleuchtete Reklamewände und großflächig beleuchtete Firmenschilder gemäß den Festsetzungen unter Pkt. 15 (Örtliche Bauvorschriften).

Monitoring:
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Festsetzungen zu Außenbeleuchtungen (Leuchtpunkthöhen, Leuchtmittel, Ausrichtung usw) unter Begleitung eines externen Fachgutachters, Prüfbericht an die Stadt Minden, die Untere Naturschutzbehörde Kreis Minden-Lübbecke

Eingrünungsstreifen im Norden und Osten der Sondergebiete - **M2**

Pflanzliste - Vorschlagsliste für den Eingrünungsstreifen **M2**

Botanischer Name	Deutscher Name	Bemerkungen
Bäume (ca. 25 %)		
Quercus robur	Stiel-Eiche	Anteil rd. 5 %, tw. als Hochstamm-Ware
Betula pendula	Birke	Anteil rd. 3 %, tw. als Hochstamm-Ware
Carpinus betulus	Hainbuche	Anteil rd. 3 %, tw. als Hochstamm-Ware
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	Anteil rd. 1 %
Acer campestre	Feld-Ahorn	Anteil rd. 1 %
Prunus avium	Wild-Kirsche	Anteil rd. 1 %
Tilia cordata	Winter-Linde	Anteil rd. 1 %, tw. als Hochstamm-Ware
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Anteil rd. 3 %
Salix alba	Silber-Weide	Anteil rd. 1 %, vereinzelt, Westseite
Salix caprea	Sal-Weide	Anteil rd. 1 %, vereinzelt, Westseite
Salix viminalis	Korb-Weide	Anteil rd. 1 %, vereinzelt, Westseite
Pinus sylvestris	Waldkiefer	Anteil rd. 1 %
Sträucher (ca. 75 %)		
Corylus avellana	Hasel	Anteil rd. 15 %
Crateagus monogyna	Weißdorn	Anteil rd. 15 %
Prunus spinosa	Schlehe	Anteil rd. 8 %
Cornus sanguinea	Hartriegel	Anteil rd. 8 %
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Anteil rd. 8 %
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball	Anteil rd. 8 %
Rosa canina	Hunds-Rose	Anteil rd. 8 %
Taxus baccata	Eibe	Anteil rd. 3 %, vereinzelt, Westseite
Ilex aquifolium	Ilex, Hülse	Anteil rd. 2 %, vereinzelt, Westseite

Monitoring:
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Maßnahme bereits während der Herstellung. ggf. unter Begleitung eines externen Fachgutachters, während der Gemarkung
- Information der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Minden-Lübbecke nach Herstellung der Maßnahmen. einmalig nach Umsetzung,
- Funktionskontrollen, in den ersten 5 Jahren nach Anpflanzung jährlich, danach alle 2 Jahre

Landstromversorgung für die Schiffsliegeplätze am Containerhafen - **M3**
Zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit im Hinblick auf Zusatzbelastungen durch Stickstoffdepositionen sind im SO1-Gebiet für die anlegenden Schiffe Möglichkeiten für eine Landstromversorgung vorzusehen.

Monitoring:
- Dokumentation zum Nutzungsgrad der Landstromversorgung und Bericht an die Stadt Minden und den Kreis Minden-Lübbecke, jährlich

Bauzeitenbeschränkung - **M4**
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zum Artenschutz der Zauneidechse und den gebüschbrütenden Vogelarten gelten folgende zeitliche Beschränkungen verbindlich:

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Rückschnitt von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG												
Beseitigung übriger Biotoptypen/Kulturen												
Baustelleneinrichtung auf Ackerflächen			ggf. unmittelbar nach der Ernte oder dem üblichen landwirtschaftlichen Flächenumbruch									

Stillgewässer:
grün zulässige bzw. günstigste Zeitfenster
Bei extremen Witterungsbedingungen erfolgt der Baubeginn in Rücksprache mit Experten für die Tierartengruppen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zum Artenschutz
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zum Artenschutz ist die Bückeburger Aue naturnah umzugestalten (**M5**).

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen: (**M6** - siehe folgender Lageplan):
- Anlage von 10 Feldlerchenfenstern a 20 m² jährlich rotierend und 0,2 ha Blühstreifen auf wechselnden Ackerflächen in der Gemarkung Frille, Flur 14, Flurstücke 5 und 6, Flur 23, Flurstücke 6, 21/7 und 2, Flur 24, Flurstücke 3, 6 und 8
- Anlage von 0,2 ha Blühstreifen in der Gemarkung Frille, Flur 17, Flurstück 25
- Anlage von 0,1 ha Blühstreifen und Anlage von 1,59 ha arten- und blütenreichem Grünland in der Gemarkung Frille, Flur 27, Flurstück 11/1

Monitoring: - regelmäßige Funktionskontrollen unter Begleitung eines externen Fachgutachters bzw. eines auf die Artengruppe spezialisierten Experten, jährlich

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen: (**M7** - siehe folgende Flächen):
- Dauerhafter Nutzungsverzicht für 0,4 ha Gehölze im Norden des Flurstückes 11/1, Flur 27, Gemarkung Frille, Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke (Mäusebussard)
- Dauerhafter Nutzungsverzicht für 0,49 ha Buchen-Altbestand innerhalb des Schaumburger Waldes (Abt. 267 C1 der Fürstlichen Hofkammer Schloß Bückeburg, Baum 1, Flurstück 3/25), Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg (Waldohreule)
- Anbringung von 3 künstlichen Nisthilfen für den Turmfalken im Verlauf der 110-kV-Leitung Kutenhausen - Lahde der Westfalen Weser Netz GmbH. An den Masten Nr. 32, 33 und 36 (Gemarkung Frille, Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke) wird jeweils eine Nisthilfe angebracht (Turmfalke).

Monitoring: - regelmäßige Funktionskontrollen unter Begleitung eines externen Fachgutachters bzw. eines auf die Artengruppe spezialisierten Experten, jährlich

Lageplan der Ausgleichsflächen in der Gemarkung Frille

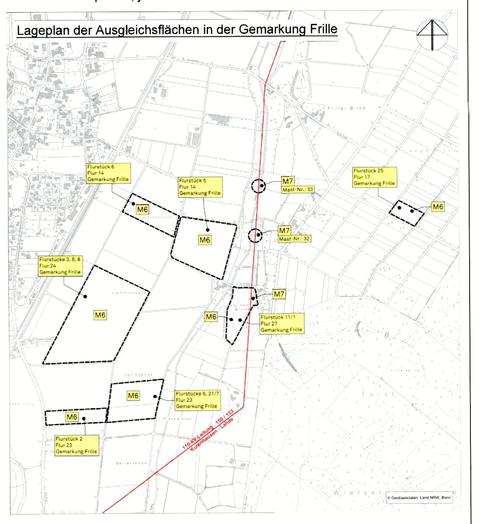

Lageplan der Ausgleichsflächen im Schaumburger Wald

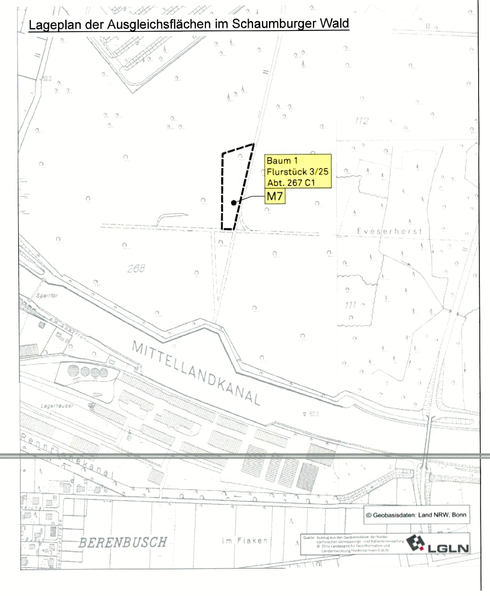

12.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
- Naturnahe Umgestaltung der Bückeburger Aue (**M5**)

Monitoring: - regelmäßige Funktionskontrollen unter Begleitung eines externen Fachgutachters bzw. eines auf die Artengruppen spezialisierten Experten, jährlich
- Entwicklung von naturnahen Auenbiotopen auf den Flurstücken 135/24, Flur 5, Gemarkung Dankersen; 318 tlw. und 319, Flur 3, Gemarkung Päpinghausen (**M8**)
- Entwicklung eines Feldgehölzes im Bereich der Anschlussstelle B 482 (**M9**)

Monitoring: - Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Maßnahme bereits während der Herstellung. ggf. unter Begleitung eines externen Fachgutachters, während der Umsetzung
- regelmäßige Funktionskontrollen, in den ersten 5 Jahren nach Anpflanzung jährlich, danach alle 2 Jahre

12.3 Teile baulicher Anlagen: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

12.3.1 Fassadenbegrünung
Außenwände sind außerhalb der Wandöffnungen, Wandabschlüsse, Werbeanlagen zu mindestens 40% der Fassadenfläche mit kletternden oder rankenden Pflanzen zu begrünen, soweit nicht nachweislich hygienische und gesundheitliche Aspekte entgegenstehen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Die Verpflichtung gilt nicht für Nebenanlagen, Carports und Garagen.

Für die Fassadenbegrünung gilt folgende Vorschlagsliste:

Botanischer Name	Deutscher Name
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Vitis vinifera subsp. Sylvestris etc.	Wilder Wein
Fallopia baldschuanica	Schlingknöterich

12.3.2 Stellplatz-Materialien
Die Oberflächen von ausschließlich durch PKW genutzte Stellplätze sind aus wasserdurchlässigem Material herzustellen (Schotterrasen, Rasengittersteinen, Pflaster mit mindestens 30% Fugenanteil o.ä.). Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Zufahrtsgassen.
Bei Beseitigung des Niederschlagswassers über sickerfähiges Pflaster, verlegt mit Gefälle in die Grünanlagen, handelt es sich um eine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung.
Auf das Erfordernis eines bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke einzureichenden „Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser" im Falle einer gezielten Versickerung über eine Versickerungsanlage wird verwiesen.

12.3.3 Stellplatz-Bepflanzung
Innerhalb von PKW-Stellplatzflächen ist pro 5 Stellplätze ein standortgerechter mittelgroßer, gegenüber Trockenheit widerstandsfähiger Laubbaum in der Qualität Hochstamm mit Stammumfang 16-18 cm fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Die abschließende Artenauswahl, anteilmäßige Zusammensetzung, Auswahl der Qualitäten etc. erfolgen im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung. Als Orientierungswert gilt für Heister und Sträucher ein mittlerer Pflanzabstand von 1,00-1,50 m zueinander. Heister sind mit je einem Baumpfahl zu befestigen.
Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Pflanzflächen in den ersten 5 Jahren mit einem Verbissschutzzaun einzuzäunen (Höhe ca. 1,60 m).
Für Anpflanzung von Einzel- und Straßenbäumen sind vorbereitende bodenverbessernde Maßnahmen in Pflanzgruben mit angemessenem durchwurzelbarem Raum zu berücksichtigen. Für jeden der neu zu pflanzenden Bäume ist eine offene nicht überbaute Fläche von mindestens 9 m² und eine Baumgrube (Wurzelraum) von mindestens 12 m³ mit einer Mindesttiefe vom 1,50 m anzulegen. Hochstämme sind fachgerecht zu befestigen und dauerhaft zu sichern.
Bezüglich Einsaaten ist ggf. zwischen Böschungen und ebenen Flächen zu differenzieren. Für ebene Flächen ist eine artenreiche Wiesenmischung aus zertifiziertem Wildpflanzensaatgut aus gebietseigener Herkunft zu verwenden (Regiosaatgut).

Für die Stellplatz-Bepflanzung gilt folgende Vorschlagsliste:

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre `Elsrijk`	Feld-Ahorn
Acer platanoides (Sorten)	Spitz-Ahorn
Alnus cordata	Italienische Erle
Corylus colurna	Baumhasel
Fraxinus pennsylvanica (Sorten)	Eschen (kein Eschentriebsterben)
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Pyrus calleryana `Chanticleer`	Stadtbirne
Sorbus intermedia oder S. arla `Magnifica`	Mehlbeere
Tilia cordata (Sorten)	Winterlinde, Stadtlinde
Tilia tomentosa (Sorten)	Silberlinde

12.4 Empfehlung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:
- Benutzung heller Materialien bei versiegelten Flächen (Verringerung der sonnenbedingten Aufheizung der Bodenoberflächen).
- Gebäudenahe Einfriedung, sodass ein Austausch - insbesondere auch in Hinblick auf Kleinsäuger - zwischen den gem. § 9 (1) Ziffer 16 und Ziffer 25a BauGB festgesetzten Flächen und dem angrenzenden Landschaftraum gewährleistet werden kann.
- Landschaftsgerechte Gestaltung von gewerblichen Grünflächen und Straßennebenflächen, die keiner zwingenden Pflanzfestsetzung unterliegen, soweit technisch möglich.
- Sicherstellung einer dauerhaften Wasserführung innerhalb der RRB zur Erhöhung der Verdunstung, soweit technisch möglich.
- Gliederung / Minimierung von Fensterfronten Richtung FFH- und VGS-Gebiet Schaumburger Wald (Osten) zur Minderung der Tötungs- und Anlockungseffekte von Vögeln und Nachtfaltern durch Glas und Licht.

13. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger

Hinweis:
Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, hat die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit dem anlagenverantwortlichen Meister der Westnetz GmbH zu erfolgen.

Mit Leitungsrechten zugunsten privater Dritter zu belastende Flächen
Innerhalb des SO-2-Gebietes wird für alle privaten Baugrundstücke eine mit einem Leitungsrecht zugunsten privater Dritter zu belastende Fläche gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB festgesetzt. Durchleitungsrechte zugunsten Dritter sollten grundbuchrechtlich gesichert werden. Bei einer Kanalverlegung in privaten Flächen ist eine entsprechende Absicherung zugunsten der Städtischen Betriebe Minden (SBM) erforderlich. Die erforderliche abzusichernde Trassenbreite ist abhängig von der erforderlichen Kanaldimensionierung, beträgt mindestens jedoch 4,00 Meter.

14. Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Schallschutzwand mit der jeweils im Plan angegebenen Höhe bzw. Länge in Meter über der Oberkante der Fahrbahnmitte der B 482.

15. Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (4) BauO NRW (Örtliche Bauvorschriften)

Werbeanlagen sind zulässig:
- bis zu einer Gesamtgröße von 5 % ausschließlich auf der der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zugewandten Fassadenseite;
- wenn sie als Einzelanlage bzw. freistehende Anlage auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur in einer Höhe bis zu 10,00 m (über dem Bezugspunkt von 47,00 m über NN) z.B. an Masten oder Seilen errichtet werden.

Beleuchtete Reklamewände und großflächig beleuchtete Firmenschilder sind unzulässig.
Beleuchtete Hinweise für den Suchverkehr und Anstrahlungen von Betrieben und Betriebsteilen zu Zwecken des Werkschutzes (Sicherheitsanlagen) können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Beleuchtung den Anforderungen der Festsetzung zu 12.1 Maßnahmen zum Artenschutz gemäß Beleuchtungskonzept - M1 entspricht.
Nicht zulässig sind beleuchtete Anzeigetafeln als Dachaufbauten oder Billboards, beleuchtete Reklametafeln und großflächig beleuchtete Firmenschilder.
Anlagen der Außenwerbung, die die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße B 482 ansprechen sollen, sind in einem Abstand von unter 20,00 m von der Fahrbahn unzulässig. Im Abstand von 20,00 m bis 40,00 m sind Anlagen der Außenwerbung gem. § 9 (2) FStrG nur mit Zustimmung des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe zulässig.

16. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (5) Ziffer 3 BauGB

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (gem. § 9